

Hausordnung

1. Träger und Rechtsform

Der christliche Kindergarten Sonnenschein ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zella-Mehlis/ Oberhof. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Hausordnung entsteht ein Benutzungsverhältnis.

2. Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thür- KigaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Hausordnung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des § 1631 BGB die Personensorge zusteht. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsverordnung, Vertrag oder Vollmachten ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Hausordnung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Einrichtung.

3. Kreis der Berechtigten

- (1) Der christliche Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. nach
- (3) § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) In der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt betreut.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.



Hausordnung

4. Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei dem Träger der Einrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars mit Geburtsurkunde und Nachweis über die Sorgeberechtigung des zu betreuenden Kindes erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderungen etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der zuvor besuchten Einrichtung zu erbringen.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,



Hausordnung

2. ein ärztliches Zeugnis darüber besteht, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder dass das zu betreuende Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Zella-Mehlis sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertagesbetreuung beantragen.
- (5) Zwischen Träger und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (6) Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgt durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Vertrag festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies dem Träger der Einrichtung, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- (9) Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.



Hausordnung

5. Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen von montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Im Interesse und zum Wohle des Kindes sollte die tägliche Aufenthaltsdauer 10 Stunden nicht überschreiten. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge sind:

Ganztagsbetreuung

Kernzeit: 7:00 bis 16:00 Uhr (maximal 9 Stunden)
Früh- **oder** Spätdienst plus Kernzeit (maximal 10 Stunden)
Früh- **und** Spätdienst plus Kernzeit (maximal 11 Stunden)

Halbtagsbetreuung nur im Zeitraum von 6:00 bis 12:00 Uhr (maximal 6 Stunden).

Die Höhe der Elternbeiträge für den gewählten Betreuungsumfang bestimmt sich nach der Beitragsordnung (s. Abs. 13).

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Einrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlichen Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsfreiheit bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind dem Träger der Einrichtung die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen kann für 2 Wochen zusammenhängend eingeschränkt werden, wenn bauliche Maßnahmen, Betriebsferien (z. B. in den Sommermonaten und/oder an Tagen zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel) oder andere Ereignisse dies erfordern. Der betreffende Zeitraum wird Ende Oktober für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Weitere Schließzeiten können sich durch Brückentage oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Personals ergeben.



Hausordnung

- (6) Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder.
- (7) Bleibt die Kindertagesstätte auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

6. Regeln zum Besuch der Einrichtung

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beträgt in der Regel vier Wochen. Eine Eingewöhnung ist vor der Vollendung des ersten Lebensjahres möglich, um eine Aufnahme ab dem ersten Lebensjahr zu gewährleisten. Die Eltern sind zur Zahlung des Beitrages für die Eingewöhnung nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (4) Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindereinrichtung betreten oder verlassen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8:00 Uhr zu benachrichtigen. Fehlt das Kind unentschuldig, muss das Verpflegungs-geld für diesen Tag gezahlt werden.



Hausordnung

- (7) Alle Sorgeberechtigten sind Informations- und Abholberechtigt. Darüber hinaus handelt die Kita nur auf Anordnung des Familiengerichts. Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Das Betreten der Küche ist betriebsfremden Personen nicht erlaubt.

7. Regeln im Krankheitsfall

- (1) Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf es die Einrichtung nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (siehe „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“).
- (2) Die Einrichtung ist umgehend vom Ausbruch der Infektionskrankheit zu unterrichten.
- (3) Zum Wiederbesuch der Einrichtung nach einer Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
- (4) Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, sind nur an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorgeberechtigten persönlich zurückgegeben. (siehe „Merkblatt zur Medikamenten-gabe in der Kita“)
- (5) Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder.

8. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- (1) Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- (2) Sind die Sorgeberechtigten berufstätig, müssen Telefonnummern mitgeteilt werden, unter denen sie während der Arbeit erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen zu informieren.



Hausordnung

9. Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet bei der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person mit dem Verabschieden von der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Sie legen schriftlich und datiert fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (4) Kommen oder gehen Kinder allein zum oder von der Kindertagesstätte bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht.
- (5) Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kita die Aufsicht.

10. Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder eine hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

11. Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Beteiligungs- und Anhörungspflichten nach ThürKigaG werden berücksichtigt.



Hausordnung

12. Versicherung

- (1) Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Unfallschutz durch die Unfallkasse.
- (2) Von Unfällen auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.
- (3) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

13. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie ggf. eine zu erhebende Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Kostenbeitrag/Elternbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Sorgeberechtigten nach dem aktuellen Verpflegungssatz der Einrichtung.
- (4) Mit dem Kostenbeitrag/Elternbeitrag beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb ist der Kostenbeitrag/Elternbeitrag auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten in voller Höhe bis zum Vertragsende zu entrichten.



Hausordnung

14. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 - b) die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 - c) die Elternbeiträge und/oder Verpflegungsgebühren mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand sind,
 - d) die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
 - e) es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung. Sowohl durch den Träger der Einrichtung ausgesprochene zeitlich befristete als auch der dauerhafte Ausschluss sind schriftlich zu begründen.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. des Monats, in dem das Kind abgemeldet werden soll, dem Träger der Einrichtung zuzuleiten. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, ist eine Abmeldung nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.



Hausordnung

15. Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie die Gebührensatzung zur dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Diese sind:
 - a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnort der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. – datum und –dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie kassenmäßige Abwicklung erforderlicher Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten, etc.)
 - b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und Verpflegungsgebühren.
- (2) Die erhobenen Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von dem Träger der Einrichtung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über die Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern der freien Träger oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

16. Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände der Christlichen Kindertagesstätte Sonnenschein gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

17. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04.12.2020 beschlossen und durch den Träger zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.